

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Friedhofsgebührenordnung der Stadt Neuss vom 13. November 2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 10. November 2017 diese Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Neuss gelegenen, in ihrem Eigentum und auch unter ihrer Verwaltung stehenden Friedhöfe sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
 - b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit dem 28. Tag nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Für die Dauer einer gewährten Stundung werden Zinsen erhoben. Wird der Gebührenbescheid nach Ablauf der Stundung aufgehoben, geändert oder berichtigt, so bleiben die bis dahin entstandenen Zinsen unberührt.

- (3) Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

§ 4 Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines Antrages auf Benutzung von Friedhofseinrichtungen verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen. Soweit mit Vorbereitungen zur Ausführung beantragter Leistungen begonnen worden ist, kann bis zur Hälfte der Gebühr erhoben werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Stadt Neuss vom 28. Dezember 1970 außer Kraft.

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Neuss vom 13. November 2017

1. Gebühren für den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten (je Grabstelle)

1.1. Nutzungsgebühr für Wahlgräber Ersterwerb entsprechend der Ruhezeit für 20, bzw. 30 Jahre

1.1.1. Wahlgrab 20 Jahre	1.501,51 €
1.1.2. Wahlgrab mit bis zu 2 Urnen 20 Jahre	2.084,99 €
1.1.3. Wahlgrab incl. Tiefengrab 20 Jahre	1.793,25 €
1.1.4. Wahlgrab incl. Tiefengrab mit bis zu 2 Urnen 20 Jahre	2.376,73 €
1.1.5. Rasenwahlgrab 20 Jahre	1.707,28 €
1.1.6. Wahlgrab 30 Jahre	2.252,26 €
1.1.7. Wahlgrab mit bis zu 2 Urnen 30 Jahre	3.127,49 €
1.1.8. Wahlgrab incl. Tiefengrab 30 Jahre	2.689,88 €
1.1.9. Wahlgrab incl. Tiefengrab mit bis zu 2 Urnen 30 Jahre	3.565,10 €
1.1.10. Rasenwahlgrab 30 Jahre	2.560,91 €

1.2. Nutzungsgebühr für Sondergräber, mindesten 2 stellig, pro Stätte Ersterwerb entsprechend der Ruhezeit für 20, bzw. 30 Jahre

1.2.1. Sondergrab 20 Jahre	1.890,72 €
1.2.2. Sondergrab mit bis zu 2 Urnen 20 Jahre	2.474,20 €
1.2.3. Sondergrab incl. Tiefengrab 20 Jahre	2.182,46 €
1.2.4. Sondergrab incl. Tiefengrab mit bis zu 2 Urnen 20 Jahre	2.765,94 €
1.2.5. Sondergrab 30 Jahre	2.836,08 €
1.2.6. Sondergrab mit bis zu 2 Urnen 30 Jahre	3.711,30 €
1.2.7. Sondergrab incl. Tiefengrab 30 Jahre	3.273,69 €
1.2.8. Sondergrab incl. Tiefengrab mit bis zu 2 Urnen 30 Jahre	4.148,91 €
<u>1.3. Nutzungsgebühr für Urnenwahlgräber Ersterwerb</u>	
1.3.1. Urnenwahlgrab 2-stellig 20 Jahre (Eine nachträgliche Umwandlung eines 2-stelligen in ein 4 stelliges Urnenwahlgrab ist nicht möglich)	1.328,76 €
1.3.2. Urnenwahlgrab 4-stellig 20 Jahre	1.926,27 €
1.3.3. Urnenwahlgrab 4-stellig 20 Jahre mit fester Grabbegrenzung	1.912,24 €
1.3.4. Rasen-Urnenwahlgrab 2-stellig	1.435,74 €
<u>1.4. Verlängerung Wahlgrab pro Stelle pro Jahr</u>	
1.4.1. Die Gebühren für den Wiedererwerb betragen 1/20 der Gebühren zu 1.1.1 – 1.1.5 und 1.2.1 -1.2.4, bzw. 1/30 der Gebühr zu 1.1.6 bis 1.1.10 und 1.2.5 – 1.2.8 pro Jahr des Wiedererwerbs	
<u>1.5. Verlängerung Urnenwahlgrab</u>	
1.5.1. Die Gebühren für den Wiedererwerb betragen 1/20 der Gebühren zu 1.3.1 – 1.3.4 pro Jahr des Wiedererwerbs.	
<u>1.6. Nutzungsgebühr für Reihengräber Erdbestattung</u>	
1.6.1. Reihengrab 20 Jahre	1.432,28 €
1.6.2. Reihengrab 30 Jahre	2.148,42 €
1.6.3. Rasengemeinschaftsanlage 20 Jahre	1.638,05 €
1.6.4. Rasengemeinschaftsanlage 30 Jahre	2.457,07 €
1.6.5. Anonyme Grabstätte 20 Jahre	1.638,05 €

1.6.6. Kinderreihengrab 12 Jahre	275,12 €
1.6.7. Kinderreihengrab 25 Jahre	573,17 €
1.7. <u>Nutzungsgebühr für Urnen-Reihengräber</u>	
1.7.1. Urnenreihengrab 20 Jahre	826,88 €
1.7.2. Urnenreihengrab in der Rasengemeinschaftsanlage 20 Jahre	802,57 €
1.7.3. Urnenreihengrab im anonymen Bestattungsfeld 20 Jahre	802,57 €

2. Bestattungsgebühren und Nebenleistungen

2.1. Gebühr für Sargbestattung incl. 1 Begleitperson

2.1.1. Sargbeisetzung von Personen über 5 Jahren	551,97 €
2.1.2. Sargbeisetzung Tief im Wahlgrab von Personen über 5 Jahren	827,95 €
2.1.3. Bestattung von Personen unter 5 Jahren	225,69 €
2.1.4. Sargbeisetzung Wahlgrabstätte Erwachsener incl. Tieferlegung	1.103,93 €

2.2. Gebühr für Urnenbestattung incl. 1 Begleitperson

2.2.1. Urnenbeisetzung	167,23 €
------------------------	----------

2.3. Gebühr für Nebenleistungen

2.3.1. Benutzung der Friedhofskapelle	185,05 €
2.3.2. Zuschlag Verlängerung Kapellennutzung	92,53 €
2.3.3. Benutzung der kleinen Friedhofskapelle auf dem Hauptfriedhof	161,08 €
2.3.4. Benutzung der provisorischen Trauerhalle in Weckhoven neu	161,08 €
2.3.5. Benutzung der Naturtrauerhalle Rundbrunnen	39,02 €
2.3.6. Bereitstellung eines alternativen Trauerfeierplatzes	23,97 €
2.3.7. Gestellung von Trägern pro Person	55,46 €
2.3.8. Benutzung des Aufbewahrungsraumes mit normaler Deko	153,32 €
2.3.9. Benutzung der Kühlzelle	109,87 €
2.3.10. Aufbewahrung einer Urne	25,55 €

2.3.11. Benutzung des Raumes für rituelle Waschungen 51,11 €

3. Gebühren für Ausgraben und Wiederbeisetzen

3.1. Ausgrabung

3.1.1. Ausgrabung eines Sarges [in und nach der Ruhefrist] 875,42 €
3.1.2. Ausgrabung eines Sarges aus einem Kindergrab 276,08 €
3.1.3. Ausgrabung eines Sarges aus einem Tiefengrab [in und nach der Ruhefrist] 1.082,40 €
3.1.4. Ausgrabung einer Urne 206,99 €

3.2. Wiederbeisetzen

3.2.1. Sicherung und Wiederbeisetzung einer Urne incl. einer Erdbestattung 620,96 €

3.3. Gebühren für sonstige Leistungen

3.3.1. Dekoration des Sarg-Grabes mit Grasmatten 69,00 €
3.3.2. Dekoration des Urnen-Grabes mit Grasmatten 69,00 €
3.3.3. Dekoration des Kinder-Grabes mit Grasmatten 69,00 €
3.3.4. Körbchen mit Zweigen von immergrünen Gehölzen 69,00 €
3.3.5. Trennplatten bei Erdwahlgräbern (6 Trittplatten einseitig) 142,55 €
3.3.6. Einfassung eines Urnenwahlgrabes 213,11 €
3.3.7. Versenden einer Urne normaler Postversand 81,96 €
3.3.8. Überführung von Urnen innerhalb der Bestattungsbezirke 69,00 €

3.4. Verwaltungsgebühren

3.4.1. Genehmigung von liegenden Grabaufbauten incl. Einfassung 116,94 €
3.4.2. Genehmigung von stehenden Grabaufbauten incl. Einfassung 140,91 €
3.4.3. Neue Zulassung Friedhofsgewerbe 72,91 €
3.4.4. Arbeitserlaubnis pro Mitarbeiter 36,46 €
3.4.5. Sondergenehmigung zum Befahren des Friedhofes mit Kraftfahrzeugen 72,91 €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der

Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 13. November 2017

Reiner Breuer
Bürgermeister